Antrag auf Nostrifizierung

1) Angaben zur Person

Vor- und Nachname:	
akad. Grad:	
Geschlecht:	Staatsbürgerschaft:
Straße / Nr[1].:	
PLZ/Ort/Land:	
Tel:	Mail:
Geburtsdatum:	Geburtsort:

2) Anzurechnender Studienabschluss

Name der Hochschule/Adresse:	
Fachrichtung:	
Regelstudiendauer (Sem.):	

3) Beantragter gleichwertiger Studienabschluss in Österreich

Ich beantrage die Anerkennung meines abgeschlossenen ausländischen Studiums als gleichwertig mit dem Studienabschluss des folgenden Fachhochschul-Studiengangs in Österreich (Nostrifizierung).

Name des Studienganges am MCI:

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich alle Angaben meines Antrags auf Nostrifizierung wahrheitsgemäß und vollständig gemacht sowie alle geforderten Nachweise beigelegt habe. Ich erkläre mich mit einer allfälligen Übermittlung meiner Unterlagen an das jeweils für Fachhochschulen bzw. Gesundheit zuständige Ministerium sowie nachgeordnete Behörden zum Zweck der Bewertung meiner Ausbildung sowie an das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) zum Zweck der Überprüfung von Beglaubigungen der eingereichten Dokumente einverstanden.

Ich erkläre eidesstattlich, dass derselbe Nostrifizierungsantrag nicht gleichzeitig oder nach dessen Zurückziehung bei anderen Fachhochschulkollegien eingebracht wird/wurde, und an keiner österreichischen Behörde ein offenes Nostrifizierungsverfahren aufgrund eines von mir eingebrachten Nostrifizierungsantrags besteht. Für den Fall, dass ich bereits einen Nostrifizierungsantrag an einer anderen Hochschule gestellt habe, übermittle ich sämtliche Unterlagen dieses Nostrifizierungsverfahrens (v.a. Antrag auf Nostrifizierung, Nostrifizierungsbescheid, Gutachten, usw.) an das MCI.

[1] Wenn möglich ist ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt der Antragstellerin oder des Antragstellers bzw. einer von ihr oder ihm bevollmächtigten Person in Österreich anzugeben.

(Ort, Datum) (Unterschrift)

Anlagen zur Nostrifizierung

1. Nachweis, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung der Antragstellerin oder des Antragstellers in Österreich erforderlich ist
2. Unterschriebener Lebenslauf (mit besonderer Berücksichtigung der bisherigen Vorbildung)
3. Kopie des Staatsbürgerschaftsnachweises bzw. Reisepasses
4. Kopie des Meldezettels in Österreich (falls vorhanden)
5. Studiennachweis (Studienbuch / Index / Studienplan / Curricula / Modulbeschreibungen / Syllabi), Zeugnisse über die abgelegten Prüfungen inklusive Bezeichnung und Stundenausmaß der besuchten Lehrveranstaltungen und abgelegten Prüfungen (Transcript of Records)
6. Nachweis des Studienabschlusses: Abschluss- bzw. Diplomurkunde
7. Kopie der Zahlungsbestätigung für die Nostrifizierung von EURO 150,- (Nostrifizierungstaxe), die an das MCI Innsbruck im Voraus einzuzahlen ist.

Hinweise:
Die inhaltliche Bearbeitung des Antrags auf Nostrifizierung erfolgt erst, wenn oben angeführte Unterlagen vollständig beim MCI Hochschulkollegium eingelangt sind. Alle Unterlagen müssen **im Original sowie eine Übersetzung in die deutsche Sprache** vorgelegt werden (Ausnahme: Staatsbürgerschaftsnachweis/Reisepass, Abschlussarbeiten und Originalurkunden in englischer Sprache).
Grundsätzlich müssen sämtliche nicht in Österreich ausgestellte Urkunden beglaubigt werden. Welche Form der Beglaubigung im konkreten Fall, d.h. für das jeweilige Land erforderlich ist, kann beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter
https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Studium/Anerkennung/SpAnerkenn.html
eingesehen werden. Grundsätzlich sollten die Originalurkunden bereits vollständig beglaubigt sein, bevor diese übersetzt werden. Die Übersetzung muss mit der Originalurkunde bzw. einer beglaubigten Kopie derselben fest verbunden sein.
Wenn die Übersetzung von einem:einer in Österreich offiziell registrierten, gerichtlich beeideten Dolmetscher:in angefertigt wurde, ist keine zusätzliche Beglaubigung erforderlich (Liste der gerichtlich beeideten Dolmetscher:innen: http://www.sdgliste.justiz.gv.at/). Im Ausland durchgeführte Übersetzungen von Urkunden müssen von einem:einer im jeweiligen Staat offiziell registrierten, gerichtlich beeideten Dolmetscher:in angefertigt werden und sind hinsichtlich der Beglaubigungsvorschriften wie ausländische Originalurkunden zu behandeln, d.h. es gilt für sie der Beglaubigungsmodus desjenigen Staates, in dem die Übersetzung angefertigt wurde.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Nostrifizierungstaxe auch dann einbehalten wird, wenn der Antrag auf Nostrifizierung zurückgewiesen bzw. abgewiesen wurde. Der Antrag auf Nostrifizierung ist **persönlich beim MCI Hochschulkollegium einzureichen. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.**